Deutscher Bundestag **Drucksache 19/8336**

19. Wahlperiode 13.03.2019

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ralph Lenkert, Ingrid Remmers, Dr. Gesine Lötzsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Amira Mohamed Ali, Victor Perli, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/6335, 19/6927, 19/8257 –

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist eine saubere Luft unumgänglich. Hierzu muss sichergestellt sein, dass überall die geltenden Immissionsgrenzwerte nach der Richtlinie 2008/50/EG eingehalten werden und es zu keiner Aufweichung der Grenzwerte kommt. Die geplante Relativierung der NO_X-Grenzwerte ist nicht geeignet, Fahrverbote zu vermeiden. Die Regelung dürfte europarechtlich nicht haltbar sein und bindet die Gerichte bei der richterlichen Beurteilung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ohnehin nicht und vermittelt zudem den fatalen Eindruck, als seien Grenzwerte generell nur unverbindliche Richtwerte.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

anstatt des abzulehnenden vorliegenden Gesetzentwurfs umgehend den Entwurf für eine Ergänzung der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um eine Blaue Plakette vorzulegen, mit der diejenigen Fahrzeuge gekennzeichnet werden können, die im praktischen Fahrbetrieb höchstens 200 Milligramm Stickoxid pro Kilometer ausstoßen.

Berlin, den 12. März 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Der Feststellungsteil wurde fast wortgleich als Protokollerklärung der Länder Bremen, Thüringen, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein auf der 91. Umweltministerkonferenz am 9. November 2018 dem Beschluss zum Tagesordnungspunkt 31 – Sofortprogramm Saubere Luft/Diesel angefügt.

Im Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 9. Oktober 2018 (VG 10 K 207.16) wird angeführt, dass die „eindeutige und strenge Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (…) beim Grenzwert für NO_2 keinen Raum für eine Toleranzmarge [lässt], derzufolge etwa eine Überschreitung des Grenzwertes bis zu 50 µg/m³ und damit um bis zu 25 % als geringfügig eingestuft werden könnte“ (S. 13), und bestätigt damit diesen Antrag und die gleichlautende Protokollerklärung der aufgeführten Länder auf der 91. Umweltministerkonferenz.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf aufgeführte Auffassung, dass es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebiete, Fahrverbote in der Regel nur in Gebieten in Betracht zu ziehen, in denen der Wert von 50 µg/m³ NO_2 im Jahresmittel überschritten worden ist, ist sowohl mit den Anforderungen von Art. 23 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Luftqualitätsrichtlinie, wie sie sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergibt, als auch mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unvereinbar.

Wenn sich ein auf bestimmte Straßen oder Straßenabschnitte beschränktes Verkehrsverbot für (bestimmte) Dieselfahrzeuge als die einzig geeignete Maßnahme zur schnellstmöglichen Einhaltung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte erweist, so verlangt Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Luftqualitätsrichtlinie, diese Maßnahme zu ergreifen (Leitsatz 1 des Urteils 7 C 26/16).

Bei der Prüfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von Fahrverboten setzt sich das Bundesverwaltungsgericht demnach nur noch mit der Frage des „Wie“ und nicht des „Ob“ auseinander.

Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Bundesrates rät dem Bundesrat in seiner Empfehlung zur Beratung des Gesetzentwurfs vom 3.12.2018 (Bundesratsdrucksache 575/1/18) den Entwurf des 13. Gesetztes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abzulehnen, da es damit nicht gelungen ist, einen rechtskonformen Zustand zu erreichen und „erhebliche europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken“ bestünden. Die Regelung der Zulässigkeit von Fahrverboten nur in Gebieten mit einem NO_2-Immissionswert über 50 Mikrogramm böte daher für den Vollzug der Länder keinerlei Rechtsicherheit. „Eine Regelausnahme, dass bestimmte Maßnahmen pauschal unverhältnismäßig sind, schränkt die Behörden rechtswidrig im Sinne des Artikels 20 Absatz 3 GG in ihrer Beurteilungs- und Ermessensauswahl ein“ und sei mit den Normen der Luftqualitätsrichtlinie unvereinbar. Die 50 Mikrogrammregelung des BImSchG-E ist aus Sicht des Ausschuss nicht wissenschaftlich hergeleitet und wird den unterschiedlichen örtlichen Situationen in den Städten nicht gerecht. Im Sinne des Gesundheitsschutzes sei es deshalb dringend erforderlich, alle Maßnahmen einzubeziehen, um den europarechtlichen vorgesehenen Grenzwert von 40 Mikrogramm NO_2 pro Kubikmeter Luft flächendeckend einzuhalten.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333